



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1857

XXXIX. Kurfürst Joachim bewilligt dem Städtchen Oderberg zwei
Jahrmärkte, am 1. November 1532.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54734)

nissen vnd gebrauchen, verschreyben, vndd zulagen Im das In crafft vnd macht ditz brieffs getrewlich vnd vngeuerlich. Zu urkunt etc. Actum am Sunabent nach Conceptionis marie, Anno etc. Octauo.

Nach dem Churm. Lehnscopialbuche XXXII, 63.

Ann. Kurfürst Johann Georg verließ Donnerstag nach Francisci 1571 seinem Amtmann Christoph, Hans, Christoph und Wilhelm und andern Gliedern der Familie Frohnhöfer den Hof, die Alte Meyerei genannt, zu Oberberg bei dem Thore gelegen, einen Garten zwischen dem genannten Hofe und dem hintersten kurfürstlichen Weinberge, desgl. das Mönchfeld mit dem Churz- oder Chueberg, mit der Mühlenstätte und dergleichen Besitzungen, die bis dahin zum Amte Chorin gehört hatten.

XXXIX. Kurfürst Joachim bewilligt dem Städtchen Oberberg zwei Jahrmärkte,
am 1. November 1532.

Wir Joachim etc. —, Bekennen etc. —, Als den Vnsere liebe getrewen Burgermeister vndt Rathman vnsers Stettichens Oderberge vns ersucht vnd demütiglich gebeten haben, zu besserungen desselben vnsers Stettichens vnd seinen einwonern sie mit zweyn Jahrmerckten, als einen achttag vor Mitfasten vndt einen achttag vor Martini alle Jahr gnediglich zu begeben, In ansehung das sie sunst mit keinem Jahrmarckt verfehen sein, das wir solich Ihr zimlich vnd notturtige Bitte auch Ihr willig vnderthenig dienst, so sie vns bis her gethan vnd noch forder thuen sollen vnd wollen, vergunnt vnd erlaubt haben, das sie vnd ihre nachkomen zwene Jahrmerckte in vnser Stadt Oderbergh, nemlich einen achttag vor mitfasten, das ist auf den Sontag Oculi vndt den andern achttag vor Martini jerlichen halten vndt davor gewöhnlich Stättegelt, wie in andern Stätten vmer gelegen vbung ist, zu enthaltung ihrer thämme und der gebäwte des Stettichens nehmen mögen etc. Geben zu Coln an der Sprew, am donnerstag nach Simonis und Judä, nach Christi vnsers herrn geburt tausent funffhundert, darnach im zwei vnd dreizigsten.

Nach alter Copie.

XL. Kurfürst George Wilhelm bewilligt der Stadt Oberberg einen vierten Jahrmarkt,
am 6. Februar 1621.

Wir George Wilhelm etc. —, Bekennen etc. —, das vns vnsere lieben getrewe Burgermeister vnd Rathmannen, auch gantze gemeine Burgerchaft vnsers Städtchens Oderbergk mit vntertheniger bitt angelanget, wir mögten geruhen Inen nicht allein die drey Jahrmerckte, so sie albereit haben, zu bestettigen, sondern auch noch auf den Sonntag nach Viti aufs Neue gnedigt bewilligen und dabeneben bei solchen vier Jahrmerkten allemahl ein Vieh- und Pferdemarket zu vorstatten und sie damit vberall zu privilegiren und zu begnadigen. — So haben wir demselben ihrem ziemlichem vnterthenigsten suchen statt gegeben vnd ihnen drei albereit habende Jahrmerkte confirmiret, auch dazu noch einen und dann weiter bei jeglichen derselben einen Pferd- vnd